

Sitzungsvorlage Nr. 0199/2007

Ausschuss für Umweltschutz	30.10.2007	TOP: 1	öffentlich
Kreisausschuss	08.11.2007	TOP:	öffentlich
Kreistag	15.11.2007	TOP:	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 66 - Fachbereich Natur und Umwelt/ EGW	Berichterstatter: KBD Tüshaus Ltd. KBD Hubert Grothues
--	---

Beratungsgegenstand:

Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise Borken und Wesel

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Entwurf der Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte für die Kreise Borken und Wesel für die Jahre 2007 - 2011 einschließlich der von der Stadt Rhede vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen zu.

Rechtsgrundlage:

§ 19 KrW-/AbfG; § 5 a Abs. 1 Satz 1 LAbfG

Sachdarstellung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.06.2007 dem Entwurf der Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte für die Kreise Borken und Wesel für die Jahre 2007 bis 2011 zugestimmt.

Da die fortgeschriebenen Abfallwirtschaftskonzepte auch Festlegungen für Maßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden enthalten, waren diese vor ihrem endgültigen Erlass zu hören. Die Städte und Gemeinden haben dabei Gelegenheit erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Die Kreise sind im Gegenzug verpflichtet, die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu prüfen und jeweils eine Entscheidung herbeizuführen, die den Städten und Gemeinden wiederum mitzuteilen ist.

Nach Abschluss dieses Beteiligungsverfahrens sind die fortgeschriebenen Abfallwirtschaftskonzepte von den Kreistagen als Satzung zu erlassen. Alternativ können die dort getroffenen Festlegungen in die jeweiligen Abfallentsorgungssatzungen der Kreise übernommen werden. Die derzeit gültige Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken vom 24.06.2005 enthält diese Festlegungen bereits. In § 2 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist geregelt, dass die kreisangehörigen Gemeinden das Einsammeln und Befördern der Abfälle unter Beachtung des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes – insbesondere der dort getroffenen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden - wahrnehmen.

Darüber hinaus werden folgende Festlegungen, die die kreisangehörigen Gemeinden betreffen, in der Abfallentsorgungssatzung geregelt:

- Zuordnung der einzelnen Gemeinden zu den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen (§ 3 Abfallentsorgungssatzung)
- Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen (§ 8 Abfallentsorgungssatzung)
- Verwertung und Getrennthaltung von Abfällen (§§ 10 und 11 Abfallentsorgungssatzung)
- Anmeldepflichten (§ 12 Abfallentsorgungssatzung)
- Durchführung der Abfallberatung (§ 16 Abfallentsorgungssatzung)

Folgende Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zum Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes liegen vor:

1. Die Gemeinde Heek hat keine Bedenken gegen das Abfallwirtschaftskonzept.
2. Die Gemeinde Heiden stimmt dem Abfallwirtschaftskonzept zu.
3. Die Gemeinden Legden und Velen verzichten auf eine Stellungnahme
4. Die Stadt Rhede hat mitgeteilt, dass sie im Hinblick auf ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister und Beigeordneten vom 21.08.2007, mit dem diese auf eine Stellungnahme zum Abfallwirtschaftskonzept verzichten, keine Stellungnahme abgeben wird. Telefonisch hat die Stadt jedoch darum gebeten, folgendes zu beachten:
 - *Der Wertstoffhof der Fa. Remondis in Rhede wird derzeit nicht betrieben. Das sollte auch im AWK vermerkt werden (AWK – Seite 10)*
 - *Der Betreiber der Kompostieranlage ist nicht mehr der DRK Jugendhof, sondern die DRK – Arbeit und Bildung – gGmbH, Borken (AWK – Seite 12)*

Es wird vorgeschlagen, den redaktionellen Änderungen der Stadt Rhede zu folgen.

Das Ergebnis der Prüfung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wird den Städten / Gemeinden nach Abschluss der Beratung im Kreistag mitgeteilt (§ 5a Abs. 2 Satz 7 LABfG).

